

## FAQ zum Doktorat in Humanmedizin (Dr. med.)

### Fragen zum Doktoratsprogramm

#### **Ich möchte mich nahtlos nach meinem Medizinstudium für das Doktorat in Humanmedizin anmelden. Ist das möglich?**

Ja, sofern Sie bereits eine Betreuungsvereinbarung (Dissertationsthema und Betreuer:in mit Promotionsrecht an der Fakultät) haben und die Prüfung zum Eidg. Diplom als Arzt resp. Ärztin im selben Jahr ablegen. Wichtig ist, dass Sie sich online bis einschliesslich 31. August angemeldet haben. Anschliessend müssen Sie zwingend das Eidg. Diplom bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres via E-Mail an [dr-med@unilu.ch](mailto:dr-med@unilu.ch) nachreichen. Die Zulassung wird erst bei vollständiger Akte bestätigt.

#### **Ich benötige ein Dokument, das besagt, dass ich ein:e Doktorand:in an der Uni Luzern bin. Ist dieses über die Fakultät erhältlich?**

Die Studienbescheinigung kann bei den Studiendiensten angefordert werden [studiendienste@unilu.ch](mailto:studiendienste@unilu.ch) oder direkt im Uniportal unter «Bestätigungen» heruntergeladen werden.

#### **Muss ich jährlich einen Evaluationsbericht resp. den Zwischenbericht mit Signatur des/der Betreuer:in an das Studiendekanat der Fakultät senden?**

Nur wenn triftige Änderungen bspw. bei der Dissertation oder Seitens der betreuenden Person zu vermelden sind. Der von beiden Seiten unterschriebene Bericht ist anschliessend spätestens zum 1. April oder 1. Oktober an [dr-med@unilu.ch](mailto:dr-med@unilu.ch) elektronisch einzusenden.

### Fragen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

#### **Welche Unterlagen resp. welche Voraussetzung muss ich für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllen?**

Gemäss § 8 der [Promotionsordnung](#) muss die Dissertation aus einer bereits publizierten oder zur Publikation angenommenen wissenschaftlichen Arbeit, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, bestehen. Bei Einreichung der Dissertation muss der Fachartikel in einer peer-reviewed Zeitschrift zur Publikation angenommen sein (siehe [Wegleitung](#), § 3).

Die Arbeit darf nicht vorher an einer anderen Fakultät oder Universität (zur Erlangung eines akademischen Grades) verwendet worden sein.

Die Dissertation ist zwingend in Englisch zu verfassen – ausser die Kommission Medizinische Wissenschaften hat die Abfassung in einer anderen Sprache gestattet.

Nach Fertigstellung beantragen Sie die Eröffnung des Promotionsverfahrens und reichen die folgenden Unterlagen ein:

- ein Exemplar der Dissertation
- Nachweis, dass die Arbeit zur Publikation angenommen oder bereits publiziert wurde
- ausgefüllte und unterzeichnete Erklärungen
- Immatrikulationsnachweis
- Gutachten Ihrer betreuenden Person

Dokumentenvorlagen finden Sie auf unserer [Webseite](#) im Abschnitt «Dokumente/Vorlagen»

#### **In welcher Sprache müssen die Betreuer:innen ihre Gutachten schreiben?**

Die Gutachten können auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

### Fragen zu den Publikationen der Artikel

**Gibt es die Option die Dissertation auf LORY zu publizieren und wenn ja, würde die Publikation über LORY die gedruckten Exemplare ersetzen?**

Es ist möglich die Dissertation auf LORY zu publizieren, ersetzt aber die gedruckten Exemplare nicht. [Simone Rosenkranz](#) von der ZHB erteilt gerne mehr Auskunft darüber.

**Braucht es die Erlaubnis der Journals, die Artikel zu publizieren oder ist dies hinfällig, wenn die Artikel im open Access Format publiziert wurden?**

Es braucht keine spezielle Erlaubnis.

### Fragen zur Abgabe der Pflichtexemplare

**Gibt es eine Titelblatt-Vorlage für das Pflichtexemplar?**

Es kann dasselbe Titelblatt verwendet werden wie bei der Einreichung der Dissertation.

**Gibt es Punkte Format (A4, Buchgrösse) und Layout (Schrift, Abstand) Vorgaben?**

**Muss das Buch mit Ringbindung gedruckt werden?**

Es gilt die Grösse DIN A4 für den analogen Ausdruck. Weder seitens der Universität Luzern noch der ZHB gibt es weitere Kriterien und Vorgaben in Sachen Druckform und -art. Die Pflichtexemplare an die Gutachter:innen können nach eigener Vorlage ausgehändigt werden (freie Wahl ob Buchform, Ringbindung etc.). Die Pflichtexemplare an die ZHB sind hingegen zwingend ungebunden zu lassen, da die ZHB die vier Exemplare nach eigener Vorlage weiterverarbeitet. Für das Layout verwenden Sie bitte unsere Vorlage (siehe Webseite).

**Gibt es für die Einreichung noch Erklärungen die mitabgegeben werden müssen?**

Die Erklärung, welche bereits mit der Einreichung der Dissertation beigelegt wurde muss noch in die Publikation miteingebunden werden; entweder direkt nach dem Summary oder ganz am Schluss.

**Müssen die Pflichtexemplare selber eingereicht werden oder übernimmt dies die Fakultät?**

Die Pflichtexemplare müssen selber an die Gutachter:innen (je 1 Expl.) sowie an die ZHB (4 Expl.) eingereicht werden. Dazu gibt es einen Umlaufzettel. Dieser kann nach Vervollständigung an die Fakultät zugesandt werden.

**Wann bekommt man die Doktorsurkunde zugestellt?**

Sobald die Pflichtexemplare eingereicht und der Umlaufzettel an die Fakultät abgegeben wurden.

**Welches Datum steht auf der Doktorsurkunde?**

Auf der Urkunde steht das Datum des Eingangs der Pflichtexemplare.